KV

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.250/2
VOM 15. APRIL 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. März 2009 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Aufhebung des Erlasses der Exekutive vom 18. März 1992 zur Organisation des beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Aus keiner Bestimmung ergibt sich, dass die Beteiligung des beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft als eine wesentliche Formvorschrift vorgeschrieben würde.

Wie der Erlass, den er aufhebt, hat der entworfene Erlass infolgedessen keinen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, und gehört er also nicht zu denen, die der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegt werden müssen [(1)].

[(1)] Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Tab "Technique législative", Empfehlung Nr. 247, www.raadvst-consetat.be (15/11/2008).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT, J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. GIGOT Ph. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,